Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **12. November 2019** von 18.00 Uhr bis 20.30 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Hubert Almberger abgehaltene

35. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Alois Foidl, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Melanie Hutter, Heribert Mariacher, Johann Mayr, Claudia Pali, Daniel Rass, Petra Sojer, MSc, Robert Steger, Mag. Maria Strele, Peter Wallner (ab 18.20 Uhr), Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Robert Wurzenrainer (Ersatz: Daniel Rass)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Bericht SkiStar St. Johann in Tirol (Vortragender: Peter Grander)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Erlassung der Freizeitwohnsitzabgabenverordnung

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Finanzausschuss</u>
   1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben
   2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen

2) <u>Straßenausschuss</u>
   1) Erlassung von Verordnungen:
      a) Erweiterung der Begegnungszone
      b) Neue innerörtliche Verkehrsregelung (30 km/h-Zone)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Daniel Rass gelobt gemäß § 28 Abs. 1 TGO 2001 vor dem Gemeinderat das Folgende:

Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

I. Berichte des Bürgermeisters

- Bericht SkiStar St. Johann in Tirol (Vortragender: Peter Grander)

Peter Grander, Geschäftsführer der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., berichtet mithilfe einer PDF-Datei, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird, über Aktivitäten dieser Gesellschaft. Auszüge aus dem Vortrag sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

Anmerkung: Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist an dieser GmbH mit einer Stammeinlage von **EUR 2.025.701,32** beteiligt.

Peter Wallner kommt um 18.20 Uhr zur Sitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Im Anschluss an den Vortrag beantwortet Peter Grander zahlreiche Fragen von Mitgliedern des Gemeinderats (etwa zum Schibus, zu neuen Liftanlagen oder zu den neuen Modalitäten für Pistengeher).

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend bei Peter Grander für dessen Engagement bei den St. Johanner Bergbahnen.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) <u>Erlassung der Freizeitwohnsitzabgabenverordnung</u>

Der Bürgermeister führt in diesen Tagesordnungspunkt ein. Der Amtsleiter erläutert sodann den Text der Verordnung und ausgewählte Aspekte der Rechtslage.

Im Zuge der Diskussion fordert Heribert Mariacher eine Zweckbindung der Freizeitwohnsitzabgabe im „*sozialen Bereich*“.

Beschluss (19:0):

Verordnung
über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, wird verordnet:

§ 1. Festlegung der Abgabenhöhe

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol setzt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche mit EUR 204,00
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit EUR 408,00
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit EUR 595,00
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit EUR 850,00
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit EUR 1.190,00
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit EUR 1.530,00
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit EUR 1.870,00

fest.

§ 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Finanzausschuss
   1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben

Der Obmann des Finanzausschusses und der Finanzverwalter erläutern die Einzelheiten der Ausschreibung der Gemeindeabgaben (grundsätzlich 1,82 % Erhöhung

„*mit einigen Abweichungen*“, „*vor allem im Müllbereich*“). Es handle sich hier um den „*ersten Akt der Budgeterstellung*“.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, und § 1 Abs. 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** vom 5. Februar 2013, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 23. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 8 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 8,105 je m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

2. § 3 Abs. 12 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt EUR 6,554 je m² Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

3. § 4 Abs. 7 hat wie folgt zu lauten:

Die Benützungsgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 2,26 je m³ Wasserverbrauch. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

4. § 4 Abs. 12 hat wie folgt zu lauten:

Die Benützungsgebühr bei Einleitung von Niederschlagswässern beträgt EUR 0,549 je m² Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

5. § 5 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

(2) Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität abhängig und hat nachstehende Höhe (in diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten):

Wasserzählerkapazität	Höhe der jährlichen Gebühr in EUR
4 m³/h	61,10
16 m³/h	250,00
100 m³/h	1.000,00
100/4 m³/h (Verbundzähler)	2.000,00

Artikel II

Die **Wassergebührenordnung** vom 4. Februar 2002, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 23. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 9 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,445 je m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

2. § 4 Z 6 hat wie folgt zu lauten:

Die Benützungsgebühr beträgt EUR 1,018 je m³ Wasserverbrauch. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

3. § 5 hat wie folgt zu lauten:

§ 5. Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.

Wasserzählerkapazität	Betrag in EUR
4 m³/h	61,10
16 m³/h	250,00
100 m³/h	1.000,00
100/4 m³/h (Verbundzähler)	2.000,00

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

Artikel III

Die **Abfallgebührenordnung** vom 7. Februar 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 23. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 1 hat der letzte Satz wie folgt zu lauten:

Ein Punkt beträgt EUR 70,00.

2. In § 4 hat die erste Tabelle in lit. a) wie folgt zu lauten:

in Gefäßen mit 80 Litern, 120 Litern oder 240 Litern	EUR 0,60 je kg
in Großraumtonnen mit 660 Litern, 800 Litern oder 1.100 Litern	EUR 0,539 je kg
bei Selbstanlieferung inklusive Wiegegebühr	EUR 0,486 je kg
Windeln	EUR 0,34 je kg

3. In § 4 hat die dritte Tabelle in lit. a) wie folgt zu lauten:

60-Liter-Müllsack der Gemeinde (maximales Füllgewicht: 13 kg)	EUR 7,90
60-Liter-Windel-Müllsack der Gemeinde (maximales Füllgewicht: 10 kg)	EUR 3,40

4. In § 4 hat die lit. b wie folgt zu lauten:

b) **Biomüll**

Für die pauschale Entsorgung von Küchen-, Haus- und Gartenabfällen gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Gebühreneinheit = 1 Punkt = EUR 15,00

Private Haushalte

Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenanzahl.

1 Person = 1 Punkt

Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW).

EGW = Nächtigungszahl / 365, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,8 Punkte

Freizeitwohnsitze

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 50 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 1)	4 Punkte
Wohnung von 50,01 m² bis 100 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 2)	6 Punkte
Wohnung über 100 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 3)	8 Punkte

Entsorgung von Küchenabfällen nach Kilogramm (gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen)

Bei **privatem Küchenabfall** ist die Anzahl der am Stichtag im Haushalt gemeldeten Personen die Bemessungsgrundlage.

1 Person = 0,25 Punkte = EUR 3,75

Mit dieser Gebühr ist die Entsorgung jenes Küchenabfalls abgegolten, welcher nicht mit der 120-Liter-Tonne mittels Verwiegung entsorgt wird.

Das Gewicht von **gewerblichem Küchenabfall** (60–240-Liter-Tonne) wird mit einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht in Kilogramm (1 kg = EUR 0,15).

Haus- und Gartenabfälle (private Haushalte, Freizeitwohnsitze, gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen)

Die Gemeinde gibt für **private Haushalte** einen beschrifteten Behälter mit einem Volumen von 20 Litern aus. Es sind ausnahmslos diese Behälter zu verwenden. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde. Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter ist die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt.

Gegen Bezahlung einer Jahrespauschale können **private und gewerbliche Haus- und Gartenabfälle** wöchentlich zur Entsorgung bereitgestellt werden. Dazu werden von der Gemeinde beschriftete grüne Tonnen mit einem Volumen von 120 Litern oder 240 Litern ausgegeben. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde. Bei privaten Haushalten ist Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt, bei gewerblichen Haus- und Gartenabfällen die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 0,25 Punkte.

Die Jahrespauschale für die 120-Liter-Tonne beträgt EUR 65,524 und für die 240-Liter-Tonne EUR 158,48.

Gegen Bezahlung einer Jahrespauschale von EUR 158,48 inklusive 10 % Umsatzsteuer gibt die Gemeinde für die **Entsorgung von Gartenabfällen bei Wohnanlagen** beschriftete grüne Tonnen mit einem Volumen von 240 Litern aus. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde.

Sonstige Biomüllgebühren

80-Liter-Sack für Gartenabfälle (maximales Füllgewicht: 13 kg)	EUR 5,10

Die Säcke müssen so bereitgestellten werden, dass für Mitarbeiter der Müllabfuhr der Entsorgungswunsch erkennbar ist.

Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung von **Friedhofsbenützungsgebühren** vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 23. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 2 hat wie folgt zu lauten:

Bezeichnung der Grabstätte	Betrag in EUR
Familiengrab	438,80
Reihengrab	343,70
Urnengrab	343,70
Urnennische	677,70
Gruft	entfällt (Gruften werden nicht mehr neu errichtet)

2. Die Tabelle in § 3 hat wie folgt zu lauten:

Bezeichnung der Grabstätte	Betrag in EUR
Familiengrab	44,54
Reihengrab	33,43
Urnengrab	33,43
Urnennische	111,71
Gruft	480,00

3. § 4 hat wie folgt zu lauten:

§ 4. Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt pro Tag EUR 39,00.
(2) Die Gebühr für die Aufbahrung bei gleichzeitiger Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 26,40.
(3) Die Gebühr für die Aufbahrung ohne Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 15,40.
(4) Die Gebühr für die Benützung des Obduktionsraums beträgt pro Tag EUR 34,80.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung einer **Hundesteuer** vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 23. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 haben die Absätze 1 und 2 wie folgt zu lauten:

(1) Die Hundesteuer beträgt für den ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 71,00, für den zweiten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 163,80 und für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr 327,60.
(2) Für Wachhunde beträgt die Hundesteuer pro Jahr EUR 20,70.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen

Beschluss (19:0):

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2019 (rot markierte Positionen in der folgenden Tabelle) bzw. vom 1. Jänner 2020 (restliche Positionen) gelten die nachstehenden Tarife und Beiträge:

Position	Einheit	Entgelt in EUR	+ USt
Einsatz von Bediensteten			
Facharbeiter	Stunde	47,40	20 %
Hilfsarbeiter	Stunde	34,30	20 %
Einsatz von Gerätschaften			
Stapler	Stunde	60,40	20 %
Radlader	Stunde	114,20	20 %
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**4 m³**)	Wasser und Transport ohne Arbeit	50,10	10 %
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**6 m³**)	Wasser und Transport ohne Arbeit	71,30	10 %
Hydrantenentnahme	pauschal	54,20	10 %
Fahnen/Stangen	Tag	5,70	–
Ehrentribüne	Tag	27,00	–
Schlammpumpe	Tag	40,50	–
Pritschenwagen	Stunde	15,90	
Streukies	Sack (25 – 30 kg)	3,80	–
Streusalz	Sack (50 kg)	9,40	–
Hausnummerntafel	Stück	68,90	–
Schnee-Deponie	2-Achser (10 m³)	14,20	–
	3-Achser (12 m³)	17,20	–
	4-Achser (15 m³)	21,10	–
Absperrgitter (2,5 Laufmeter)	Tag	2,80	–
Verkehrszeichen (Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt)	Tag	1,80	–

Benützung von Räumen in Schulen			
Klassenraum für Vereine	Stunde	5,70	–
Klassenraum für Sonstige	Stunde	16,00	–
Turnsaal, Küchen für Vereine	Stunde	7,60	–
Turnsaal, Küchen für Sonstige	Stunde	21,20	–
Aula, Veranstaltung **mit Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	204,50	–
Aula, Veranstaltung **ohne Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	102,70	–
Sportplatzbenützung für Schulen und Vereine			
Benützung des Hauptplatzes	Trainingseinheit	54,90	–
Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht	Trainingseinheit	54,90	–
Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht	Trainingseinheit	76,80	–
Benützung sonstiger Einrichtungen	Stunde	33,10	–
Garderobe	Stück	33,10	–
Sportplatzbenützung für externe Profivereine			
Benützung des Hauptplatzes	Trainingseinheit	382,80	–
Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht	Trainingseinheit	109,30	–
Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht	Trainingseinheit	164,30	–
Garderobe	Stück	54,90	–
Beiträge für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen			
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind halbtags)	Monat	52,92	13 %
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind halbtags zusätzlich)	Monat	26,46	13 %
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind ganztags)	Monat	95,27	13 %

Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind ganztags zusätzlich)	Monat	47,64	13 %
Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (erstes Kind **ganztags** – halbtags frei)	Monat	42,35	13 %
Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (jedes weitere Kind **ganztags** zusätzlich – halbtags frei)	Monat	21,18	13 %
Kindergartenbesuch in den Ferien pro Kind, halbtags	Woche	26,50	13 %
Kindergartenbesuch in den Ferien pro Kind, ganztags	Woche	53,00	13 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	210,12	13 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	318,48	13 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	169,42	13 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	257,42	13 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	128,74	13 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	196,42	13 %
Sonstiges			
Frühstück im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		4,13	–

Mittagessen im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		6,48	–
Mittagessen im Seniorenheim für Dienstnehmer		3,75	
Abendessen im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		4,13	–
Abendessen im Seniorenheim für Dienstnehmer		3,11	
Meldebücher		30,00	–
Inserat Gemeindenachrichten (schwarzweiß)	1/1	361,20	20 %
	1/2	217,00	20 %
Inserat Gemeindenachrichten (fünffarbig)	1/1	447,10	20 %
	1/2	268,20	20 %

Die Entgelte für das Seniorenheim der Marktgemeinde St. Johann in Tirol werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 wie folgt festgesetzt:

Entgelt Einnahmenart	**Beträge in EUR (kein USt-Anfall)**	**Nähere Aufgliederung**
		Wertsicherung: VPI 2015 per Juli des Jahres
Dauerhafte Aufnahme		
Einbettzimmer, Pflegestufe **0**	1.294,00	pro Person pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe **0**	1.036,00	pro Person pro Monat
Einbettzimmer, Pflegestufe **1**	1.691,00	pro Person pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe **1**	1.410,00	pro Person pro Monat
Einbettzimmer, Pflegestufen **2**	2.030,00	pro Person pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe **2**	1.773,00	pro Person pro Monat
Vorübergehende Aufnahme		

Einbettzimmer	113,00	pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung)
Zweibettzimmer	94,30	pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung)
großes Zimmer im Parterre	88,50	Aufschlag

2) Straßenausschuss
   1) Erlassung von Verordnungen:
      a) Erweiterung der Begegnungszone

Alexander Hronek erläutert die Erweiterung der Begegnungszone.

Beschluss (17:0) [Claudia Pali, Johann Mayr abwesend]

Verordnung

Gemäß §§ 76c und 94d Z 8c StVO, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. I 77/2019, werden aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die folgenden Verkehrsmaßnahmen verfügt:

§ 1. Die in der Anlage (= Seite 4 des verkehrstechnischen Gutachtens der Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 28. Oktober 2019 – „Verkehrstechnische Beurteilung der Verlängerung der Begegnungszonenregelung im Ortszentrum auf einen Abschnitt des Bahnhofweges“) angeführten Straßenverkehrszeichen sind gemäß deren Vorgaben anzubringen oder zu entfernen.

§ 2. Diese Verordnung ist durch die in § 1 näher bezeichneten Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls).

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs. 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

b) Neue innerörtliche Verkehrsregelung (30 km/h-Zone)

Alexander Hronek erklärt die neue innerörtliche Verkehrsregelung.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit d StVO, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. I 77/2019, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die folgende Verkehrsmaßnahme verfügt:

§ 1. Die in der Anlage (= Seiten 27 bis 32 des verkehrstechnischen Gutachtens der Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 15. Oktober 2019 – „innerörtliche Verkehrsregelung“) angeführten Straßenverkehrszeichen sind gemäß deren Vorgaben anzubringen.

§ 2. Diese Verordnung ist durch die in § 1 näher bezeichneten Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls).

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs. 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Gemeinderatsausflug nach Berlin. Claudia Pali ist voll des Lobs über den Gemeinderatsausflug nach Berlin im Oktober 2019.

Dieses Protokoll enthält drei Anlagen.

St. Johann in Tirol, 12. November 2019

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

Entwicklung Winter kumuliert

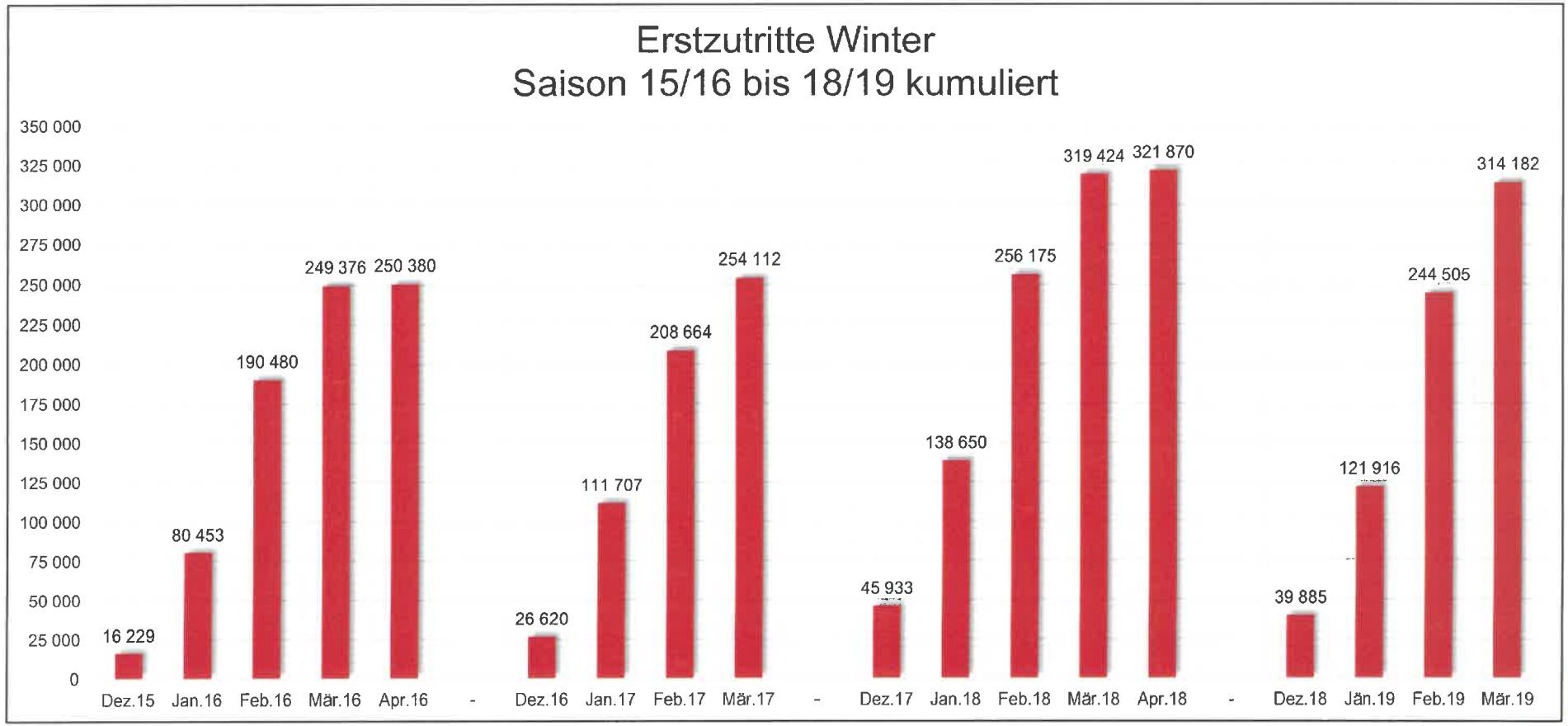

Einschätzung Einbußen, aufgrund der Schneesituation und Medienberichterstattung im Jänner 2019

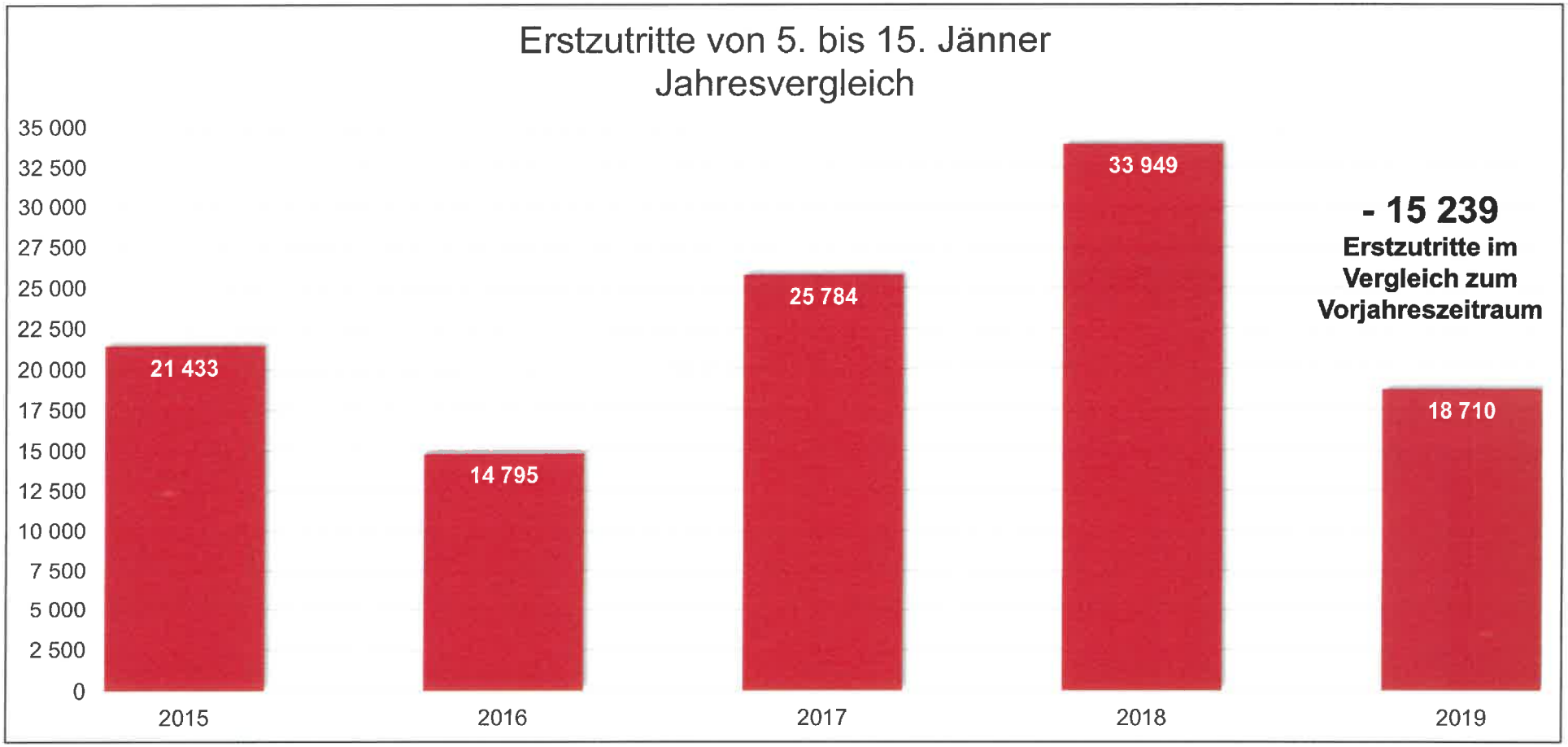

Sommerentwicklung

Gäste Gesamt - Sommer 2018 vs 2019											
2018				2019				Vergleich 18 vs 19			
Gäste 2018	Betriebstage	Sonnentage	Durchschnitt Gäste/Tag	Gäste 2019	Betriebstage	Sonnentage	Durchschnitt Gäste/Tag	Diff Gäste	Diff Betriebstage	Diff Sonnentage	Diff Gäste/Tag
74 168	135	90	549	70 345	130	68	541	-3 823	-5	-22	-8

Entwicklung Sommer kumuliert

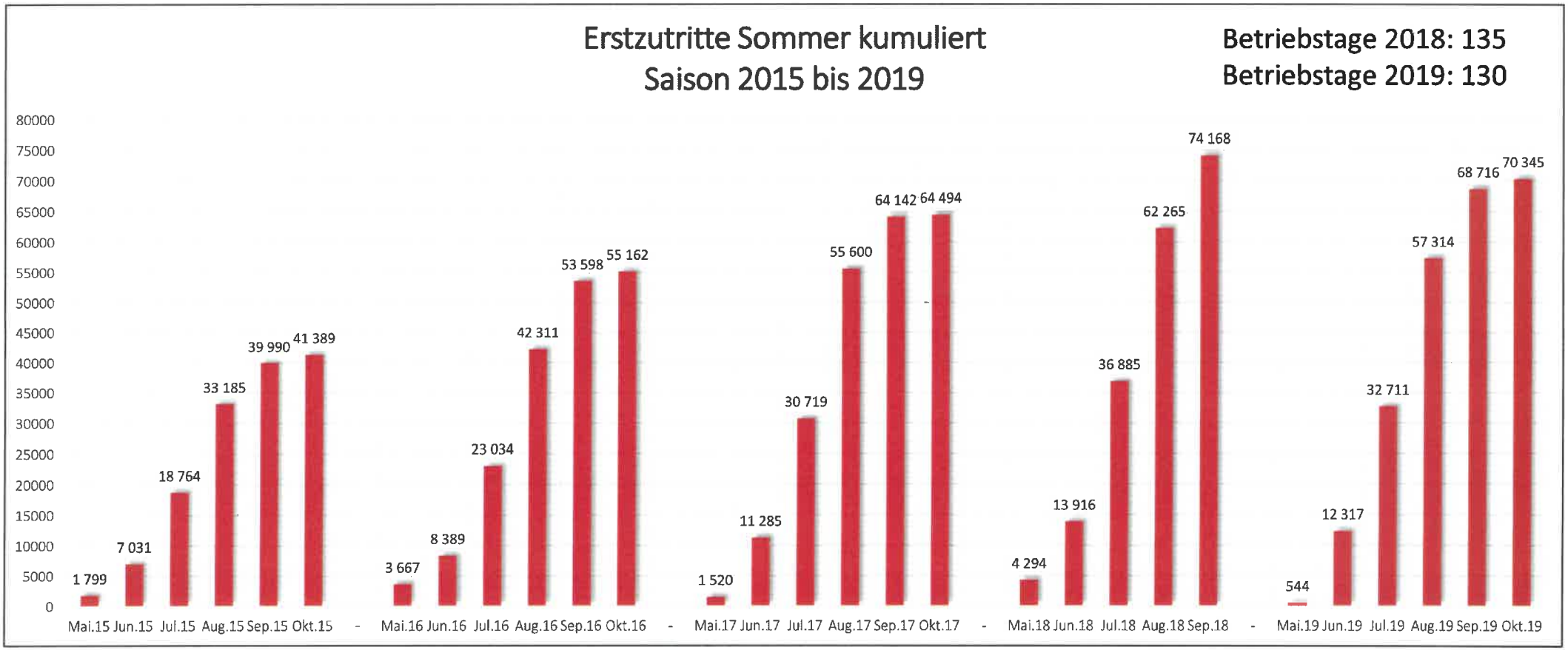

Entwicklung ganzjährig

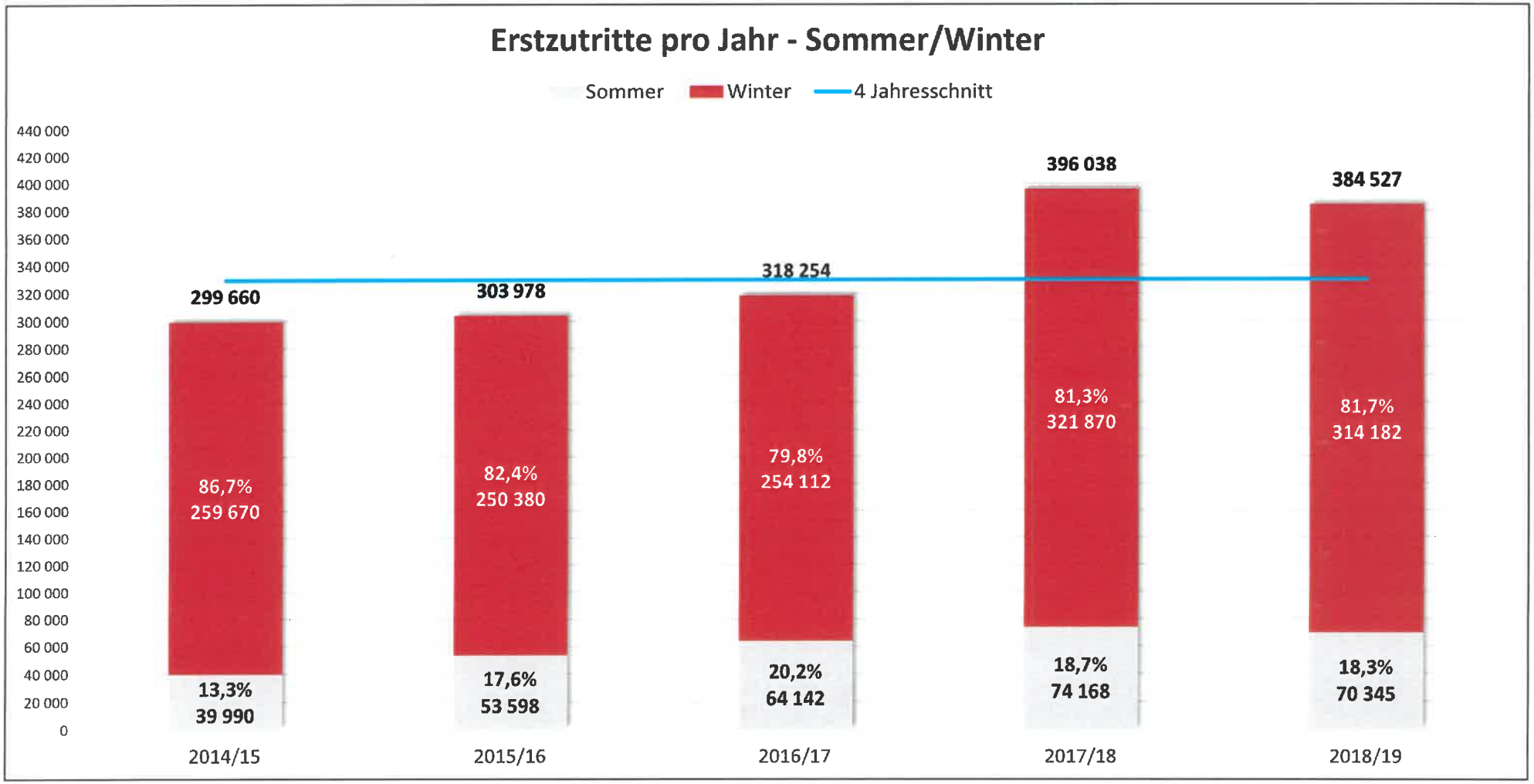

Pistengeher

- Parkplätze (Harschbichl und Eichenhof) werden stark von Pistengehern genutzt- die meisten kommen alleine im Auto
- Kein Erlös, aber Nutzung von Infrastruktur (Parkplatz, Toiletten, Piste etc.)
- Konflikte zwischen zahlenden Skifahrern und (nebeneinander aufsteigenden) Pistengehern
- Zwei Optionen: Sperren oder Reorganisieren

Pistengeher

- Ab Winter 2019/20 3 beschilderte Aufstiegsrouten für Pistengeher
- Gezielte Lenkung
- Vermeidung von Gefahren und Konflikten mit Skifahrern
- Rechtliche Situation geklärt durch AGB
- Faire Preise – Geben und Nehmen
- Pistengeher können täglich während der Betriebszeiten von 08:30 bis 16:30 Uhr und an den Tourengeher-Abenden auf den 3 ausgeschilderten Routen aufsteigen.
- Ein Pistengeher-Ticket berechtigt zur Nutzung der Infrastruktur und Parkplätze an den 3 ausgeschilderten Routen an max. 4 Stunden pro Tag.

Ticket	Erwachsene	Jugend	Kind	Erhältlich
Pistengeher	6,00	5,00	4,50	Kassa, Automaten Harschbichl und Tauwiese
Pistengeher-Saisonkarte	99,00	83,00	75,00	Kassa

der Marktgemeinde St. Johann sehr gut für die Erweiterung der bestehenden Begegnungszonenregelung geeignet ist.

- Die seit dem Jahr 2015 gewonnenen Erfahrungen der Begegnungszonenregelung einschließlich der im Jahre 2018 erfolgten Ausweitung , zeigen eine wesentlich verbesserte Aufenthaltsqualität für Fußgänger bei gleichzeitigem Absinken der Betriebsgeschwindigkeit des motorisierten Verkehrs. Ein Umstand welcher im Sinne der Zentrumsentwicklung jedenfalls für eine Erweiterung der bestehenden Zonen-Regelung spricht.

Aufgrund der beschriebenen bestehenden, verkehrstechnischen und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen ist die Verordnung einer Begegnungszonen-Regelung im Sinne des § 76 lit.c StVO, für den nordwestlichen Gemeindestraßenabschnitt des Bahnhofweges auf eine Länge von rund 50 m im Sinne der Erweiterung der bestehenden Regelung im Ortszentrum als wirkungsvolle Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit anzusehen.

Die Erweiterung der bestehenden Zonenregelung ist von der Marktgemeinde St.Johann nach § 43 StVO zu verordnen und mit dem Verkehrszeichen laut § 53 Abs.1 lit.9e StVO „Begegnungszone" bzw. § 53 Abs.1 lit.9f StVO „Ende einer Begegnungszone" kundzumachen.

Die genauen Aufstellungsorte für die erforderlichen Verkehrszeichen der Begegnungszonen Regelung sind im nachfolgenden Punkt 6 beschrieben.

6 Kundmachung der Verordnungen

Wie im Pkt. 5 beschrieben, soll die bereits vorhandene Begegnungszonen-Regelung in der Kaiserstraße, der Poststraße und der Speckbacherstraße auf einen Abschnitt des Bahnhofweges erweitert und mittels dem Verkehrszeichen nach § 53 Abs.1 lit.9e StVO kundgemacht werden, hinterseitig ist die Aufhebung mittels dem Verkehrszeichen laut § 53 Abs.1 lit.9f StVO zu beschildern.

Die Anbringung der Verkehrszeichen hat an folgender Stelle zu erfolgen:

- Für die Fahrtrichtung Speckbacherstraße (Einbahn in südöstliche Richtung) unmittelbar nach der bestehenden Zufahrt zum neu errichteten Haus Bahnhofweg Nr. 5 gegenüber der bestehenden Beschilderung der Zone 30 – hinterseitige Aufhebung

Anmerkung: Die im Bild für die Anbringungsstelle der Verkehrszeichen angegebenen Koordinaten beziehen sich auf MGI/Austria GK Central (EPSG:31255).

Die bestehende Beschilderung der Begegnungszone bzw. des Ende der Begegnungszone an der Einmündung des Bahnhofweges in die Speckbacherstraße ist ersatzlos zu entfernen.

- Vielerorts grenzen private und auch öffentliche Pkw Stellplätze (auch Senkrecht- oder Schrägparkordnung) direkt an den Fahrbahnrand der vorbeiführenden Gemeindestraßen.

- Nur ein Teil des gegenständlichen Straßennetzes weist ein- oder beidseitige Gehsteige auf, daher erfolgt die Abwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs in vielen Bereichen im Mischprinzip.
  Einseitige Gehsteige bewirken einen erhöhten Querungsbedarf des Fußverkehrs.

- Die ermittelten Verkehrskennwerte stellen gemessen an den örtlichen Verhältnissen einen Regelungsbedarf hinsichtlich der Geschwindigkeitsvorgabe unter Beweis.
- Die Vorrangverhältnisse an den Kreuzungen zwischen den Gemeindestraßen sind unterschiedlich geregelt, die Sichtverhältnisse an den Kreuzungen sind oftmals stark eingeschränkt.
- Die beschriebenen Gemeindestraßen unterscheiden sich zum überwiegenden Teil wesentlich von anderen Straßen im Ortsgebiet im Sinne der Straßenverkehrsordnung.
- In sehr vielen Fällen stimmen die vorhandenen verkehrstechnischen Rahmenbedingungen mit den Vorgaben der verkehrstechnischen Merkmale laut Punkt 4.2 aufbauend auf den wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen für die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h überein.
- Auch nach den im Anhang zusammengefassten Beurteilungskriterien für die Festlegung innerörtlicher Beschränkungen lässt sich nach den Punkten 1/C, 2/D5, 2/E4, 5/E4, 6/B3 und 8/C3 und 12/C die Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ableiten.

Die oben angeführten Verkehrsverhältnisse auf den beschriebenen Abschnitten der Gemeindestraßen im Ortskern zwischen B 178 und B 164 und im Ortsteil „Oberes Dorf" der Marktgemeinde St. Johann gemäß Abbildung 1 stellen gemeinsam mit den im Befund zitierten wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen für Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet deutlich die Notwendigkeit der Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zur Erhöhung der Verkehrssicherheit unter Beweis.

Die notwendige Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist nach den Bestimmungen des § 43 StVO durch die Marktgemeinde St.Johann zu verordnen und in Form von Zonenbeschränkungen nach den Bestimmungen des § 52 Abs.11a bzw. 11b StVO (Zonenbeschränkung) in Verbindung mit § 52 Abs. 10a bzw. 10b StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung) kundzumachen.

Das genaue Ausmaß der für notwendig befundenen erweiterten Zonenbeschränkung und die erforderliche Beschilderung ist im Punkt 6 detailliert beschrieben.

6 Kundmachung der Verordnung

Wie in den Punkten 5.1 und 5.2 festgestellt, soll die für notwendig befundene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die in den Pkt. 3.2.1 bis 3.2.3 beschriebenen Gemeindestraßen im weiteren Ortskern der Marktgemeinde St.Johann nach § 43 StVO durch die Marktgemeinde St.Johann verordnet und mittels den Verkehrszeichen entsprechend dem § 52 Abs. 11a bzw. 11b StVO in Verbindung mit § 52 Abs. 10a bzw. 10b StVO kundgemacht werden.

Die Anbringung dieser Verkehrszeichen bzw. die hinterseitige Aufhebung (§ 52 Abs. 11b StVO) hat jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Stellen zu erfolgen:

Anmerkung: Die in den Bildern für die Anbringungsstellen der Verkehrszeichen angegebenen Koordinaten beziehen sich auf MGI/Austria GK Central (EPSG:31255).

- Auf der Wegscheidgasse in Fahrtrichtung Badewelt nach der Abzweigung von der Pass-Thurn-Straße in Fahrtrichtung Badewelt vor dem ersten Schrägparkplatz – hinterseitige Aufhebung.

- Auf der Kaiserstraße auf dem bestehenden Mast der Straßenbeleuchtung nach der Abzweigung vom Kreisverkehr mit der Pass-Thurn-Straße bzw. der Innsbruckerstraße – hinterseitige Aufhebung

- Am nördlichen Ast der Kaiserstraße am Mast der bestehenden Straßenbeleuchtung unmittelbar nach der Abzweigung vom Kreisverkehr mit dem Hinterkaiserweg in Fahrtrichtung Ortszentrum vor der abzweigenden Zufahrt zur Bushaltestelle – hinterseitige Aufhebung.

- Auf der Gasteigerstraße aus Fahrtrichtung B 178 auf dem bestehenden Mast der Straßenbeleuchtung nördlich des Hauses Nr. 25 – hinterseitige Aufhebung.

- Auf der Birkenstraße in Fahrtrichtung Ost ca. 20 m vor der Einmündung der Gemeindestraße Dampflfeld am bestehenden Standort des Gefahrenzeichens „Aufwölbung" - hinterseitige Aufhebung.

- Auf der Zufahrt zur Gemeindestraße Dampflfeld nördlich des Gebäudes der Feuerwehr am gleichen Standort wie das Vorschriftszeichen „Vorrang geben" – hinterseitige Aufhebung.

- Auf der Zufahrt zur Straße Dampflfeld aus Richtung B 178 zwischen Feuerwehrgebäude und ÖAMTC gleichzeitig mit dem Vorschriftszeichen „Vorrang geben" – hinterseitige Aufhebung.

- Auf der Bahnhofstraße Beibehaltung der Beschilderung im Bereich des Hauses Nr. 12 auf der bestehenden Straßenbeleuchtung in Fahrtrichtung Bahnhof - hinterseitige Aufhebung.

- Auf der Dechant-Wieshoferstraße in Fahrtrichtung Ortszentrum gleichzeitig mit der beschilderten Gewichtsbeschränkung – hinterseitige Aufhebung.

- Auf der Speckbacherstraße in Fahrtrichtung Ortsmitte gegenüber der Einmündung der Zufahrt zu den Häusern Nr. 50 – 54 auf Höhe des bestehenden Verkehrsspiegels - hinterseitige Aufhebung.

- Auf dem Hornweg ca. 15 m westlich der Kreuzung mit der Privatzufahrt zum Hotel Schöne Aussicht am rechten Fahrbahnrand im Bereich der dortigen Leitschiene für die Fahrtrichtung ortseinwärts - hinterseitige Aufhebung.

Die bestehende Beschilderung der Zone 30 an den Ausfahrten der Begegnungszone bzw. Fußgängerzone ist beizubehalten und ebenfalls in die Kundmachung der Verordnung einzubeziehen.

Zu ergänzen ist diese Kundmachung der Zone 30 am westlichen Ende der Begegnungszone auf der Brücke über die Großache auf der Kaiserstraße („Zone 30" anstelle „Ende der Begegnungszone und „Zone Halten und Parken verboten" am rechten Fahrbahnrand).

Die Beschilderung des Endes der Begegnungszone und des Endes der Halte und Parkverbotszone am linken Fahrbahnrand ist beizubehalten.

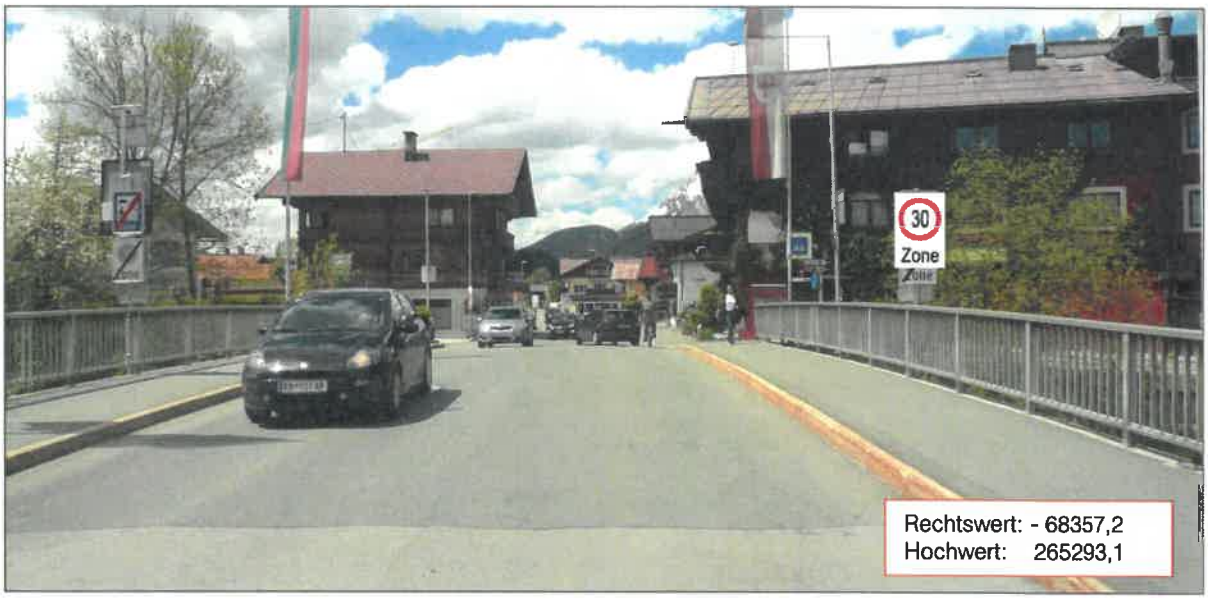

Ebenfalls zu ergänzen ist die Beschilderung der Zone 30 auf dem Neubauweg nach der Abzweigung von der Dechant-Wieshoferstraße. So ist für den aus der Dechant-Wieshoferstraße links in den Neubauweg einbiegenden Verkehr die Zone 30 gleichzeitig mit dem Hinweiszeichen „Kennzeichnung eines Schutzweges" zu beschildern.

Für den Verkehr auf der Dechant-Wieshoferstraße aus Richtung B 164 hat die Beschilderung des Schutzweges und des Endes der Kurzparkzone auf der Gehsteigvorziehung rund 3 m vor dem Schutzweg zu erfolgen.

Die weitere Beschilderung der bestehenden Zone 30 bzw. des Zonenendes ist an den Standorten am Neubauweg und der Speckbacherstraße ist ersatzlos zu entfernen.

Die Anbringung der Verkehrszeichen zur Kundmachung der Verkehrsregelungen im Sinne des vorliegenden Gutachtens soll möglichst gut sichtbar erfolgen und der Aufstellungsort maßgenau für die Verordnung definiert werden.

Auch ist es unbedingt notwendig, nach Anbringung der Verkehrszeichen einen entsprechenden Aktenvermerk anzufertigen.